

# **Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in offenen Ganztagsgrundschulen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW 2011 S. 622) i.V.m. § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW S.1052) sowie der nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW 2 /20030) und dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Rietberg betreibt seit dem Schuljahr 2006/2007 offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt) nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2 / 2003) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (ABl. NRW S. 29). Diese werden derzeit an der Emschule Rietberg, der Rudolf-Bracht-Grundschule Mastholte und der Kath. Grundschule Neuenkirchen unterhalten. Die Einrichtung weiterer Standorte ist möglich.
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Es bleibt der Stadt Rietberg unbenommen, zur Durchführung dieses Betreuungsangebotes Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (5) Die Stadt Rietberg erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gem. § 14 dieser Satzung.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer OGS.

## **§ 2**

### **Aufnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Grundsätzlich steht das Angebot jeder Schülerin bzw. jedem Schüler offen. Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten im Hinblick auf die Teilnehmerauswahl festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

### **§ 3**

#### **Anmeldung zur OGS**

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung nimmt die OGS entgegen, die das Kind besuchen soll. Die Bindung der Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung nicht bis zum 31.03. erfolgt.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung an.

### **§ 4**

#### **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Teilnahme an der OGS endet während eines laufenden Schuljahres automatisch, d. h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin / der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt. Dazu ist eine Mitteilung durch das Schulsekretariat erforderlich.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende möglich bei:
  - Wohnort- und Schulwechsel
  - Diagnostizierten gesundheitlichen Gründen des Kindes
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den SchülerDarüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige begründete Abmeldung nur im Einzelfall und unter Angabe von gravierenden Gründen möglich.
- (3) Eine Schülerin / ein Schüler kann durch die Stadt Rietberg in Abstimmung mit der Schulleitung vorübergehend oder dauerhaft von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  1. das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. die Schülerin / der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

### **§ 5**

#### **Betreuung während der Schulzeit**

- (1) Die Betreuungszeit beginnt um 7:30 Uhr und endet mit der ersten Abholzeit um frühestens 15.00 Uhr, spätestens um 17:00 Uhr. Sie kann unter besonderen Umständen für einen befristeten Zeitraum (im Bedarfsfall) abweichend in Abstimmung mit der Schule festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen, z. B. beweglichen Ferientagen, wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich von der Betreuung abzuholen, um einen geregelten Ablauf der Betreuung sicherzustellen. Ein ausnahmsweise vorzeitiges Abholen haben die Eltern

rechtzeitig anzuzeigen, damit die Zeitplanung der pädagogischen Arbeit sinnvoll angepasst werden kann.

## **§ 6**

### **Betreuung während der Ferienzeit**

Bei Bedarf der Eltern findet eine Betreuung in den Ferien statt. Die OGS ist in den Sommerferien für mind. 3 Wochen und in den Weihnachtsferien ganz geschlossen (betreuungslose Zeit). Die Ferienbetreuung kann an einem zentralen Standort zusammengeführt werden und wird direkt über den Träger organisiert.

## **§ 7**

### **Gemeinsames Mittagessen**

- (1) Das gemeinsame Mittagessen ist fester Bestandteil der OGS. Die Organisation und Abwicklung obliegt dem Träger. Die an der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Für das Mittagessen wird, neben dem Elternbeitrag nach § 14 dieser Satzung, ein Entgelt durch die Stadt Rietberg oder einen von ihm beauftragten freien Träger erhoben. Die voraussichtlichen Gesamtkosten für das ganze Jahr werden gleichmäßig auf 12 Monate verteilt, so dass sich eine gleichbleibende Belastung ergibt. Die Höhe des Essenentgeltes wird gesondert festgelegt und bleibt von dieser Satzung unberührt.

## **§ 8**

### **Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme der Schülerin / des Schülers in der OGS. Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. des Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der zweiten Einkommensstufe ergibt. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Erkrankung) nicht berührt.
- (4) Die Elternbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren durch die Stadt Rietberg eingezogen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit der Anmeldung eine entsprechende Lastschriftermächtigung vorlegen. Im Einzelfall sind Ausnahmen möglich.

## **§ 9**

### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragsschuldner haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu entrichten.
- (2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der OGS der Stadt Rietberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und –umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Die Träger der OGS händigen den Eltern die von der Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg vorgesehenen Vordrucke zur Erklärung zum Elternbeitrag aus.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragsschuldner gegenüber der Stadt Rietberg zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 10 i.V.m. § 14 der Satzung.

## **§ 10**

### **Einkommensermittlung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner (vgl. § 8) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und des § 2 Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetz („Brutto-Einkommen“) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlust aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragsschuldner (vgl. § 8) und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz, Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Vereines bzw. der Institution vorzulegen, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung handelt, mit der pauschal alle Kosten abgedeckt sind, die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 8 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorherberechneten zu erwartenden Jahreseinkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rietberg sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragsschuldner ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 11 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine OGS, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß § 14 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein Elternbeitrag entsprechend der Beitragsstufe 1 der jeweils gültigen Beitragsstaffel erhoben. Hierzu ist der letzte Bewilligungsbescheid vorzulegen.
- (3) Auf Antrag kann die Abteilung Schule, Kultur, Sport der Stadt Rietberg den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung für die Erziehungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde oder die Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers aus besonderen pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrages dem öffentlichen Interesse dient.

## **§ 12 Beitragsfestsetzung**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Rietberg.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt rückwirkend die endgültige Festsetzung nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Festsetzungsfrist für Elternbeiträge

ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

### **§ 13 Beitreibung**

Die Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

### **§ 14 Beiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge wird anhand der nachfolgenden Tabellen festgesetzt:

Beitrags- stufe	Bruttojahres- einkommen	Monatlicher Elternbeitrag 1. Kind ohne Rietberg- Pass	Monatlicher Elternbeitrag mit Rietberg- Pass	Monatlicher Elternbeitrag Geschwisterkind ohne Rietberg- Pass	Monatlicher Elternbeitrag mit Rietberg- Pass
Stufe 1	Bis 15.000,00 €	35,00 €	17,50 €	20,00 €	10,00 €
Stufe 2	Bis 25.000,00 €	70,00 €	35,00 €	50,00 €	25,00 €
Stufe 3	Bis 37.000,00 €	85,00 €	42,50 €	65,00 €	32,50 €
Stufe 4	Bis 50.000,00 €	105,00 €	52,50 €	85,00 €	42,50 €
Stufe 5	Bis 62.000,00 €	130,00 €	65,00 €	110,00 €	55,00 €
Stufe 6	Über 62.000,00 €	160,00 €	80,00 €	140,00 €	70,00 €

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

gez. Andreas Sunder

Andreas Sunder  
(Bürgermeister)